

DIE KOMMISSION

befindet in ihrer Plenarsitzung –

im Lichte des Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

im Lichte des Dekrets Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere von Artikel 3-1;

im Lichte des Antrags vom 13. Februar 2002, gestellt von Herrn A., geboren am ... In ..., wohnhaft in ..., in seinem eigenen Namen sowie als Bevollmächtigter für:

- seine Mutter Frau B, ...,

- seinen Bruders Herrn C, ... handelnd;

Alle drei machen die Ansprüche ihres Ehemannes und Vaters Herrn D., ..., sowie von Frau E., Tochter von Hugo SIMON, geltend;

Herr A. und Herr C. treten als alleinige Anspruchsberechtigte ihres Urgroßvaters Hugo SIMON auf;

Frau B. tritt als erbberechtigte Ehefrau von Herrn D. auf;

im Lichte der von den diplomatischen Archiven des Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten, der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 sowie der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen unternommenen Nachforschungen;

im Lichte des Briefs des Musée national d'art moderne – Centre de création industrielle vom 7. Juli 2020 an die Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945;

im Lichte der Briefe des Leiters der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 vom 30. Juni und 7. Juli 2020 an den Hauptberichterstatter der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen;

Nach Anhörung des Berichterstatters Herrn AUGUSTIN und nach Lektüre seines Berichts sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Erklärungen von Regierungskommissar DACOSTA;

und von Herrn Schulmann, Konservator des Kulturerbes und Leiter der Abteilung für Kulturerbe und Verwaltung der Sammlung im Musée national d'art moderne, Centre Georges-Pompidou;

tritt Herr A. vor die Kommission und gibt seine Erklärungen ab;

Nach den Belegen aus der Akte und besonders den Erklärungen der Antragsteller waren Hugo SIMON und seine Frau Gertrud OSWALD Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit, wobei ihre Wohnung (102, Rue de Grenelle in Paris (7.)) und ein Großteil der darin enthaltenen Gegenstände Ende 1940/ Anfang 1941 insbesondere von den Mitarbeitern des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert wurden;

Im Rahmen eines in der Nachkriegszeit eingeleiteten Verfahrens erklärte Hugo SIMON gegenüber der Kommission de récupération artistique, dass in seiner Wohnung in der Rue de Grenelle zahlreiche Gemälde von deutschen Expressionisten waren, wobei er unter anderem den Namen Max Pechstein nannte;

Die Antragsteller machen insbesondere den Verlust eines Gemäldes von Max Pechstein mit dem Titel Vier Akte in einer Landschaft, 1912, 71x80 cm, geltend, das sich in dieser Wohnung befunden habe;

Die übrigen Schäden, die unter anderem aus der Plünderung der Wohnung folgen, sind Gegenstand separater Empfehlungen, die die Kommission in einer ebenfalls am 10. Juli 2020 abgehaltenen Sitzung beschlossen und unter den Nummern 24284 BCM und 24384 M verzeichnet hat;

Die sorgfältig durchgeführten Recherchen und ihre Ergebnisse, die in die Akte eingeflossen sind, zeigen, dass nach der Plünderung durch die Mitarbeiter des ERR sechs Kisten mit Gegenständen aus dem Besitz von Hugo SIMON vom Museum Jeu de Paume aus am 15. und 16. Oktober nach Deutschland gebracht wurden; Auf der vom ERR erstellten Liste stehen drei Gemälde von Max Pechstein, jedoch passt keine der Beschreibungen zu den Eigenschaften des Gemäldes Vier Akte in einer Landschaft; es ist daher wahrscheinlich, dass dieses Gemälde nicht mitgenommen wurde;

1956 wurde in den Lagern des Palais de Tokyo eine Gruppe von Kunstwerken gefunden, unter denen sich das Gemälde von Max Pechstein Vier Akte in einer Landschaft befand, das damals unter der Nummer 28 823 in der Inventarliste des Kunstdepots geführt wurde und dem Musée national d'art moderne unter der Nummer AM 4364 P zur Verwahrung zugewiesen wurde; Auf der Rückseite des Gemäldes ist ein zweigeteiltes Schild der Ausstellung „Exhibition of Twentieth Century German Art“, die im Juli 1938 in der Londoner New Burlington Gallery stattfand, angebracht, auf dem die Hinweise „Modern German Art“ und „Owner: Hugo Simon“ zu lesen sind;

Der Weg des Kunstwerks zwischen der Ausstellung in London 1938 und seinem Wiederauftauchen im Palais de Tokyo 1966 bleibt unbekannt, zumal nichts über irgendeine Verfügung des Eigentümers Hugo SIMON über dieses Bild bekannt ist;

Es gibt keine Spur eines Kaufs oder kostenlosen Erwerbs des Gemäldes durch den Staat; insofern gelangte das Gemälde nicht durch ein rechtmäßiges Verfahren oder einen rechtmäßigen Verwaltungsakt in die staatlichen Sammlungen;

Folglich ist es im Lichte der Inhalte der Akte und der von den zuständigen Behörden geäußerten Meinung angebracht, den Anspruchsberechtigten von Hugo SIMON das Gemälde von Max Pechstein mit dem Titel Vier Akte in einer Landschaft, 1912, 71x80 cm, das in den staatlichen Sammlungen unter der Nummer 28 823 verzeichnet ist und im Inventar des Musée national d'art moderne unter der Nummer AM 4364 P geführt wird, zurückzugeben;

DIE KOMMISSION IST DER AUFFASSUNG,

1. dass Herrn A, Herrn C und Frau B die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;

2. dass es angebracht ist, ihnen das Gemälde von Max Pechstein mit dem Titel Vier Akte in einer Landschaft, 1912, 71x80 cm, zurückzugeben, das in den staatlichen Sammlungen unter der Nummer 28 823 verzeichnet ist und im Inventar des Musée national d'art moderne unter der Nummer AM 4364 P geführt wird;

WEIST Herrn A, Herrn C und Frau B darauf hin, dass jegliche Einsprüche in Bezug auf das Eigentum an dem Kunstwerk, das ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben werden kann, ihre persönliche Angelegenheit sind.

WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung den Antragstellern übermittelt wird.

WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre

und zur Information

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, 182, Rue Saint-Honoré, 75033 Paris cedex 01,

- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten, 3, Rue Suzanne Masson, 93126 LA COURNEUVE cedex,

- an den Direktor des Musée national d'art moderne - Centre de création industrielle, 19 rue Beaubourg, 75191 Paris Cedex 04

übermittelt wird.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Frau COQUEREAUMONT vertreten;

- Das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Die Kommission bestand aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Herrn TOUTEE – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn BADY– Herrn RUZIÉ – Frau SIGAL – Frau ROTERMUND-REYNARD und Herrn RIBEYRE.

Paris, den 10. Juli 2020

**Der Beauftragte,
Sitzungssekretär**

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT